

drang, verängstigter Mimik oder totaler Erschöpfung begleitet war.

Es gibt aber auch einzelne Straftaten, die deshalb zur Begutachtung führen können, weil z. B. ein außerordentliches Mißverhältnis zwischen dem ansonsten untadeligen Verhalten des Angeklagten, dem Anlaß zur Tat und der besonders hemmungslosen Tatausführung besteht.

4. Das Strafgesetz bezieht die aufgehobene oder eingeschränkte Zurechnungsfähigkeit auf die Entscheidung zur Tat und auf die Tatausführung. Der Begriff der **Entscheidungsfähigkeit** kennzeichnet das Wesen dieser Eigenschaft der Täterpersönlichkeit, weil er die Fähigkeit des Täters, die gesellschaftlich notwendigen Normen zu erkennen und zu bewerten, die eine bestimmte Verhaltensweise von ihm fordern, und danach zu handeln, auf den Entscheidungsprozeß bezieht, in dem diese Fähigkeit wirksam wird und erkannt werden kann.

Die Entscheidungsfähigkeit ist dabei auf eine bestimmte Handlung und somit auf die mit der Tat berührten gesellschaftlichen Normen bezogen, welche unterschiedliche Anforderungen an den Täter enthalten. So kann in bezug auf eine bestimmte Handlung durchaus Zurechnungsfähigkeit bzw. verminderte Zurechnungsfähigkeit vorliegen, bei einer anderen Handlung diese aber ausgeschlossen sein.

Zurechnungsunfähigkeit liegt demnach vor, wenn der Täter auf Grund der genannten krankhaften Störungen oder Bewußtseinsstörungen nicht die individuellen psychischen Voraussetzungen besaß, den Entscheidungsprozeß eigenverantwortlich entsprechend den gesellschaftlich notwendigen Normen zu beherrschen, weil krankhafte Bedingungen ihm die gesellschaftlich gebotene Handlungsalternative nicht bewußt werden ließen, ihn außerstande setzten, eine bewußte Entscheidung für sein Handeln zu treffen oder ihm die Befolgung bestimmter Anforderungen durch psychopathologische Hemmungen nicht möglich war.

Es geht dabei um die Entscheidungsfähigkeit, nicht aber darum, ob der Täter aus

ideologischen, sittlichen oder sonstigen Gründen von seiner Fähigkeit keinen Gebrauch machte bzw. nach destruktivem Normengefüge handelte, wie es bei sittlich völlig verwahrlosten, asozialen Tätern der Fall ist.

5. Nach Abs. 2 kann der Zurechnungsunfähige in eine **psychiatrische Einrichtung** eingewiesen werden. Diese Regelung nimmt insoweit Bezug auf das Gesetz über die Einweisung in stationäre Einrichtungen für psychisch Kranke vom 11.6. 1968 (GBl. I 1968 Nr. 13 S. 273), das die gesellschaftlichen Interessen und - die des psychisch Kranken berücksichtigt und die Voraussetzungen nennt, die eine Einweisung erforderlich machen. Die gerichtliche Entscheidung kann nur nach Anhören eines psychiatrischen Sachverständigen getroffen werden, der Charakter, Ausmaß und therapeutische Einwirkungsmöglichkeiten auf die pathologische Störung zu beurteilen vermag.

Zur Verfahrensweise vgl. Beschluß des Präsidiums des Obersten Gerichts vom 24. 7. 1968 (NJ 1968/16, S. 504) unter Berücksichtigung des Änderungsbeschlusses des Präsidiums des OG vom 10. 12. 1975, NJ 1976/1, S. 29).

6. Absatz 3 regelt den schuldhaft herbeigeführten **Rauschzustand** als einen Sonderfall der Zurechnungsunfähigkeit. Darunter ist ein Zustand zu verstehen, der durch Einwirkung von Alkohol oder anderen Rauschmitteln hervorgerufen wurde. Im Interesse der Kriminalitätsvorbeugung und des Schutzes der Gesellschaft vor Angriffen Volltrunkener ist es gerechtfertigt, die schuldhaft verursachte Zurechnungsunfähigkeit unter Strafe zu stellen.

Zurechnungsunfähigkeit durch Vollrausch liegt nicht vor, wenn das Handeln eine gewisse Planmäßigkeit erkennen läßt, der Täter zielgerichtet vorgeht oder. Anhaltspunkte dafür sprechen, daß er über einen längeren Zeitraum fähig war, ein bestimmtes Ziel zu verfolgen oder seine Motivation zu erklären vermochte sowie eine intakte Erinnerungsfähigkeit oder ein ge-